

Zur Beantwortung von Anfragen, die von einzelnen Inspektionsbehörden an die Kultus-Ministerial-Rechnungs-expedition gerichtet wurden, sind dann unter dem 19. März 1903 noch die unten zu Punkt 2 abgedruckten Erläuterungen an sämtliche Bezirksschulinspektionen hinausgegeben worden.

Die Fragebogen sind, von wenig Ausnahmen abgesehen, in denen Nachfragen gewährt werden mußten, bis Anfang April 1903 bei der Kultus-Ministerial-Rechnungs-expedition eingegangen, von der sie einer Vorprüfung in formaler Hinsicht unterzogen worden sind. Am 24. April 1903 konnte das Material in der Hauptsache an das Statistische Landesamt abgegeben werden.

Zur Bearbeitung des Urmaterials in juristischer Hinsicht sind der Direktion des Statistischen Landesamtes anfänglich der Regierungsrat Dr. Einert von der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, später der Regierungsassessor Dr. Simon vom Kultusministerium zugeteilt worden.

Über die Ziele der Parochiallastenstatistik wird noch folgendes bemerkt:

Im Hinblick auf die umfassendere Anlage, die nach der übereinstimmenden Absicht der Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts von vornherein der Gemeindesteuerstatistik zugeordnet war, konnte sich die Parochiallastenstatistik auf diejenigen Fragen und Verhältnisse beschränken, die sich als Besonderheiten des Schul- und Kirchensteuerwesens kennzeichnen. Die allgemeinen Steuerverhältnisse wie die mehr steuertechnischen Fragen waren schon in der allgemeinen Gemeindesteuerstatistik für Schule und Kirche mit erörtert worden. Hierher sind insbesondere Fragen nach der Belastung der Einkommensteuer, nach der Progression, nach dem Grundsteuerpräzipuum und ähnliches zu rechnen.

Dagegen mußte die Parochiallastenstatistik vor allem auf die konfessionelle Gliederung der Gemeinden und ihrer Bezirke, auf die Parochiallastenpflicht Andersgläubiger, auf die Parochiallasten der Rittergüter, der juristischen Personen und ähnliche Fragen besonderes Gewicht legen.

Eine Statistik wie die vorliegende ist in Sachsen ohne Vorgang.

Sie hatte mit besonderen Schwierigkeiten namentlich insofern zu kämpfen, als es sich um die Beschaffung zutreffender Auskünfte der Schul- und Kirchengemeindeorgane handelte. Die anfänglichen Mängel dieser Auskünfte hofft man durch die wiederholten Nachprüfungen und Korrekturen sowohl seitens der Inspektionsbehörden wie seitens der Kultus-Ministerial-Rechnungs-expedition, sowie die Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes bei der Bearbeitung in genügendem Maße behoben zu haben.

2. Die bei der Erhebung verwendeten Fragebogen.

Statistik der Schulanlagenerhebung im Königreich Sachsen auf das Jahr 1901.

Fragebogen A¹. Schule der konfessionellen Mehrheit.

Schulgemeinde: . . . Inspektionsbezirk: . . . Konfession: . . .

1. Der Schulbezirk umfaßt Einwohner im Ganzen? . . . darunter Evang.-luth.? . . . Römisch-kath.? . . . Andersgläubige? . . .
2. Der Schulbezirk umfaßt an Areal insgesamt . . . ha . . . a mit . . . Steuereinheiten.²⁾

Die Grundstauereinheiten verteilen sich nach der Konfession der Eigentümer auf:
(für evang.-luth., röm.-kath., andersgläubige und juristische Grundstückseigentümer getrennt anzugeben)

¹⁾ Die Beantwortung der Fragen unter 1 erfolgte durch das Königliche Statistische Landesamt.

²⁾ Zu Grunde zu legen war der Stand vom 1. Januar 1901.

- a) Politische Gemeinde¹⁾
- b) Teile der politischen Gemeinde
- c) Rittergüter und exemte Güter
- d) Einzelne Zubehörungen von Rittergütern²⁾ usw., deren Gutshof in einen anderen Schulbezirk eingeschult ist.

NB. In der Oberlausitz sind noch aufzuführen: Zahl und Konfession der in den Schulbezirk gewiesenen, aber außerhalb desselben wohnenden Gemeindeglieder (getrennt nach evang.-luth., röm.-kath. und andersgläubigen)

und die Zahl der in ihrem Besitz befindlichen Grundstauereinheiten (getrennt nach evang.-luth., röm.-kath. und andersgläubigen Gemeindegliedern).

Wie haben dieselben zu den Schullasten beizutragen? . . .

Werden dieselben auch noch an ihrem Wohnorte zu den Schullasten herangezogen? . . .

3. Nach welchem Anlagenfuße werden die Schulanlagen im Schulbezirk aufgebracht:

- a) im einfachen Schulbezirk³⁾: . . .
- b) im zusammengesetzten Schulbezirk:
 - aa) Wird der Gesamtbedarfs der zusammengesetzten Schulgemeinde im ganzen Schulbezirk nach einheitlichen Grundstauereinheiten aufgebracht? . . . Welche sind dies? . . .
 - bb) Wird der Gesamtbedarf auf die einzelnen politischen Gemeinden usw. verteilt und diesen die Aufbringung überlassen? . . .
 - aaa) Findet diese Verteilung nach dem gesetzlichen Maßstabe ($\frac{1}{2}$ Köpfe, $\frac{1}{2}$ Grundstauereinheiten) statt? . . .
 - bbb) Oder besteht ein abweichender Verteilungsmaßstab? . . . und welcher ist derselbe? . . .
 - ccc) Beruht der letztere (bbb) auf Herkommen, Vereinbarung oder Entscheidung der Behörden? . . .

NB. Anlagenregulativ ist beizufügen!

4. Welcher Betrag ist im Jahre 1901 nach dem Rechnungsabluß durch Schulanlagen (direkte Schulsteuern) aufgebracht worden? . . . A

Wie verteilt sich dieser Betrag auf erhobene:

- a) Grundsteuern (gleichviel ob nach Stauereinheiten oder Grundwert oder dergleichen) (für evang.-luth., röm.-kath., andersgläubige und juristische Personen getrennt anzugeben).
- b) Persönliche Anlagen: (für physische und juristische Personen getrennt anzugeben).
 - aa) Kopfsteuer . . .
 - bb) Einkommensteuer . . .
 - cc) andere direkte Anlagen . . .

5. Wird der Abzug eines Fünftels des festen Dienstinkommens (§ 30 Revidierte Städteordnung, § 23 Revidierte Landgemeindeordnung) auch für Schulanlagen zugelassen? . . .

6. Wie hoch belief sich im ganzen Schulbezirk im Jahre 1901 nach den Rechnungsabslüssen

- a) die Staatseinkommensteuer? . . . A
- b) der Gesamtbetrag der Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchenanlagen? . . . A
- c) das prozentale Verhältnis der Summe der Schulanlagen
 - aa) zu der Staatseinkommensteuer? . . . %
 - bb) zu der Summe der Gemeinde-, Armen-, Kirchen- und Schulanlagen? . . . %

7. Wieviel Besitzveränderungsabgaben sind im Jahre 1901 nach den Rechnungsabslüssen zur Schulkasse vereinnahmt worden? . . . A

NB. Regulativ ist beizufügen!

Davon entfielen auf: . . .

(für evang.-luth., röm.-kath., andersgläubige und juristische Personen getrennt anzugeben).

Werden zu diesen Abgaben auch die Besitzer der exemten Güter herangezogen? . . . Rechnen in zusammengesetzten Schulbezirken einzelne Gemeinden die Abgabe gegen ihre Anlagenbeitragsquote auf? . . .

8. Besteht ein gütliches Abkommen zwischen der konfessionellen Mehrheits- und Minderheitsgemeinde, wonach der letzteren ein Anteil an den Schulanlagen vom Grundbesitz überlassen wird? . . . Oder ein Anteil an den Besitzveränderungsabgaben? . . . Wie hoch berechnet sich dieser Anteil? . . .

¹⁾ Waren einzelne Teile des politischen Gemeindebezirks einem anderen Schulbezirk zugewiesen, so waren dieselben besonders zu bezeichnen (auf besonderen Zeilen).

²⁾ Unter Zubehörungen waren nur solche Grundstücke zu verstehen, die die Rittergutseigenschaft teilen, also vormals steuerfrei waren, nicht also hinzugezogene bäuerliche Grundstücke.

³⁾ Unter einfachen Schulbezirken waren auch solche zu verstehen, in die nur einzelne Grundstücke eines anderen Gemeindebezirks eingeschult waren, welche letzteren also keine Vertretung im Schulvorstande hatten.